

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: ecco@gs-uvek.admin.ch

Bern, 19. März 2026

Stellungnahme zur Anpassung der Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insgesamt und unterstützt die konkrete Ausgestaltung der Vorbildfunktion der Bundesverwaltung bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2040.

Besonders begrüssen wir die Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Treibhausgasemissionen, die entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden (Scope 3 GHG Protocol). Kritisch sehen wir die Ausnahmebestimmung, wonach die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung von der Zielerreichung bis 2040 ausgenommen werden. Mit ihrem grossen Gebäudepark verfügen sie über einen wichtigen Hebel zur Verminderung der Treibhausgasemissionen. In dieser Hinsicht schlagen wir folglich eine Differenzierung vor: Die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung sollen in Bezug auf ihren Gebäudepark das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 erreichen müssen. Was die übrigen Treibhausgasemissionen anbelangt, scheint uns die Zielerreichung bis spätestens 2050 vertretbar.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Klimaschutz-Verordnung (KIV)

Art. 30a – Erreichung des Netto-Null-Ziels

¹ Die zentrale Bundesverwaltung nach Artikel 7 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 19984 (RVOV) ~~mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse)~~ erreicht oder übertrifft an ihren Standorten in der Schweiz das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040. **Für die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) ist die Zielerreichung bis 2040 auf den Gebäudepark beschränkt.** Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen schrittweise zu berücksichtigen.

(Die Ausnahmebestimmung für die Gruppe Verteidigung und Armasuisse muss entsprechend in den Artikeln 30b, 30c und 30e angepasst werden.)

² Die zentrale Bundesverwaltung für ihre Standorte im Ausland, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse erreichen oder übertreffen das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2050. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie **technisch** möglich zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu Abs. 1: Es ist klar, dass bezüglich der Reduktion von Treibhausgasemissionen von Rüstungsgütern im Vergleich zu zivilen Anwendungen zusätzliche Herausforderungen bestehen. Das Bundesamt für Rüstung bleibt jedoch ein wichtiger Immobilieneigentümer, weshalb eine generelle Ausnahme von der Zielerreichung bis 2040 problematisch wäre. Die aeesuisse schlägt deshalb vor, dass die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung in Bezug auf ihren Gebäudepark das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 erreichen müssen. Was die übrigen Treibhausgasemissionen anbelangt, scheint uns die Zielerreichung bis spätestens 2050 vertretbar.

Zu Abs. 2: Der Begriff «so weit wie möglich» ist zu offen gefasst und muss präzisiert werden.

Art. 30d – Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Inhalt

¹ Ein Fahrplan umfasst die Emissionen, für welche die erstellende Verwaltungseinheit die Entscheidkompetenz hat und die Finanzierungsentscheide trifft.

² Ein Fahrplan muss mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung der direkten und indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen;
- b. eine Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse;
- c. eine Analyse, die zeigt, mit welchen Lösungen in welchem Umfang Treibhausgasemissionen **zur Zielerreichung** vermindert und NET angewendet werden können;
- d. die gestützt auf die Analyse nach Buchstabe c zu ergreifenden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET;
- e. einen **für die Zielerreichung erforderlichen** Absenkpfad für die direkten und die indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen; der Absenkpfad muss soweit technisch möglich linear sein und Zwischenziele beinhalten;

f. einen kontinuierlichen Aufbaupfad für die Anwendung von NET, mit denen die Treibhausgasemissionen, die mit den Massnahmen nach Buchstabe d nicht vermindert werden können, bis spätestens im Netto-Null-Zieljahr gemäss Artikel 30a Absätze 1 und 2 ausgeglichen werden;

g. die zu ergreifenden Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 8 KIG.

Begründung:

Wir erachten es als wichtig, bei den Anforderungen an die Fahrpläne auf das vorgegebene Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 zu verweisen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

C. Schaar

Christoph Schaar
Co-Präsident

F. Thomas

Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin

S. Batzli

Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer